

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 37 (1921)

Heft: 8

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schaften ist man mit ihren Wasserwerken sehr zufrieden und es wurden der Einwohnergemeinde diese Systeme bestens empfohlen. Die Sulzerpumpen sollen 7—9 Sekundenliter leisten. Unser Wasserwerk kommt in die Nähe des Scheibenstandes an der Straße nach Dornach. Die Bohrversuche und Wasserproben befriedigten in jeder Hinsicht. Alle Gutachten lauteten günstig.

Ueber die Wasserversorgung in Rothrist (Aarg.) wird berichtet: Die Gemeindebehörden befassen sich nun mit der Ausführung der vor zehn Jahren beschlossenen Wasserleitung, um für die ganze Gemeinde eine Hydrantenanlage zu erstellen. Es wurde an der Wigger eine reiche Grundwasserader gefunden, die für das Wasserwerk voll genügen dürfte. Als Notstandsarbeit würde sich die Wasserleitungsbaute sehr gut eignen.

Volkswirtschaft.

Eidgenössische Vorschriften betr. Notstandsarbeiten.

Das eidgenössische Arbeitsamt hat an die kantonalen Regierungen ein Kreisreiben erlassen, das Richtlinien für die von den Kantonen zu erlassenden Reglemente betreffend die Notstandsarbeiten enthält. Diese kantonalen Reglemente unterliegen der Genehmigung durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement; sie haben Vorschriften zu enthalten über die Arbeitsbedingungen, die Löhne, Verpflegungs- und Unterkunftsverhältnisse, welche so zu ordnen sind, daß ein ungestörter Arbeitsbetrieb gewährleistet erscheint und daß der Arbeiter, auch der ungeübte, bei gutem Arbeitswillen auf alle Fälle so viel verdient, um für sich und seine Angehörigen, denen gegenüber er eine gesetzliche Unterstützungs-pflicht erfüllt, den notwendigen Lebensunterhalt bestreiten zu können. Der Notstandsarbeiter soll mit dieser Arbeit allein sein Auskommen finden können. Bei Leuten, die mit Notstandsarbeiten beschäftigt sind, wird keine Arbeitslosenunterstützung ausbezahlt. Im übrigen sind die Löhne nach Leistungen und Fleiß abzustufen.

Zu Notstandsarbeiten, die vom Bund und den Kantonen subventioniert werden, sollten in erster Linie diejenigen Arbeiter zugezogen werden, die sonst unterstützt

werden müßten. Für Bauarbeiter ist insgedessen die Unterstützung ausgeschlossen.

Die „Richtlinien“ stellen daher die Löhne auf dem Grundsatz der Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes des Notstandsarbeiters und dessen gesetzlich unterstützungsberechtigten Angehörigen fest. Dabei ist der Lohnausfall wegen Arbeitsausfalls wegen schlechter Witterung, sowie der Sonn- und Feiertage zu berücksichtigen. Empfohlen wird die Einführung des Akkordsystems oder die Übernahme der Arbeit in Regie mit Prämienzahlung als Zulage. In diesen Fällen ist dem Arbeiter wenigstens der ordentliche Taglohn zu garantieren. Die festzusetzenden Entschädigungen für Lohnausfall, verursacht durch schlechtes Wetter, sollen mindestens 50 % des ordentlichen Lohnes betragen.

Das Reglement hat auch Bestimmungen zu enthalten über die Lohnzuschläge für außerordentliche Arbeiten außerhalb der ordentlichen Arbeitsstunden, sowie für Wasserarbeiten (für letztere wird die Lieferung wasserdichter Stiefel dem Arbeitgeber auferlegt), die Fahrtentschädigung, wenn der Arbeitsplatz vom Wohnort entsprechend weit entfernt ist, die Tragung der Prämien für die Krankenversicherung.

Aufzunehmen ist auch die Verpflichtung des Arbeitgebers, den Arbeitern, die nicht jeden Abend nach Hause gehen können, Unterkunft zu beschaffen, sei es bei Privaten, sei es in Baracken, sowie eine Kantine einzurichten zur Benützung für diejenigen Arbeiter, die keine Privatverpflegung finden. Diesen Arbeitern ist die Verpflegung zum Selbstkostenpreis zu berechnen; einem Arbeiteraus-schluß ist die Überprüfung der Betriebsrechnungen zu übertragen. Schließlich ist auch vorzusehen, daß der Arbeitgeber bei größerer Zahl von Entlassungen zur Voran-zeige von mindestens acht Tagen verpflichtet wird.

Die Richtlinien enthalten somit die in die kantonalen Reglemente aufzunehmenden Minimalbestimmungen, darunter die Garantie eines ordentlichen Lohnes, der zur Bestreitung des Lebensunterhaltes des Notstandsarbeiters und seiner Angehörigen ausreichen soll, da bei Beschäftigung an Notstandsarbeiten jede Arbeitslosenunterstützung wegfällt.

Von den circa 50,000 gänzlich Arbeitslosen werden zurzeit über 10,000 mit Notstandsarbeiten beschäftigt.

Beschränkung der Einfuhr. Der Bundesrat hat beschlossen, bis auf weiteres die Einfuhr folgender Waren-gattungen von der Einholung einer Bewilligung abhängig zu machen: Fertige Lederwaren, fertige Bodenteile für Parketterie, Pinsel, Feilen und Raspeln, Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen, landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, Schwadenwender und -Rechen, Heuwender, Selbsthalterpflüge (Wendepflüge), Kartoffelpflüge, Hack- und Häufelpflüge, Acker- und Wiesenwalzen, Kartoffelgrab-maschinen, Futterschneider, Schrotmühlen, Dreschmaschinen unter 3000 kg, Rührmühlen, Obst- und Traubenmühlen und -Pressen, Grassmäher für zwei Pferde, Zentrifugal-jauchepumpen; Knöpfe, Reiseartikel. — Der Beschluß tritt am 28. Mai in Kraft.

Beschränkung der Einfuhr von Äthylenapparaten. Eine Gruppe schweiz. Fabrikanten von Äthylenapparaten und Instrumenten für die autogene Schweißung ersucht in einer Eingabe an die Handelsabteilung des Schweiz. Volkswirtschaftsdepartementes um Beschränkung der Einfuhr dieser Artikel und entsprechende Zollerhöhung. Die Gesuchsteller machen geltend, daß ihre Fabriken Gefahr laufen, unter der durch die Valutaverhältnisse vermehrten Einfuhr ausländischer Konkurrenzprodukte erdrückt zu werden.

Stand der Arbeitslosigkeit im Kanton Zürich. Am 21. Mai waren im Kanton Zürich 4260 gänzlich



**VEREINIGTE
DRAHTWERKE
A.G. BIEL**

EISEN & STAHL

BLANK & PRÄZIS BEZOGEN, RUND, VIERTAKT, SECHSKANT & ANDERE PROFILE
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FAKONDREREI
BLANKE STAHLWELLEN KOMPRESSIERT ODER ABGEDREHT
BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL
BIS ZU 300^{mm} BREITE
VERPACKUNGS-BANDEISEN

GROSSE ANFIELLUNG, PREIS KONTROLLE LAGERBESTELLUNG BERN 104

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Vorkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme DACHPAPPVERBAND ZÜRICH -; Telephon-Nummer Seinau 3636

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton
Teerfreie Dachpappen

4284

Arbeitslose angemeldet, von denen 1160 beschäftigt und 1688 unterstützt wurden. Teilweise arbeitslos sind gegenwärtig 21,525 Personen. Notstandsarbeiten sind 46 im Gange, an den in 26 Gemeinden eingeführten Kursen für berufliche und hauswirtschaftliche Weiterbildung beteiligen sich 225 Arbeiter und Angestellte, sowie 1140 Arbeiterinnen.

Zur Behebung der Arbeitslosigkeit im Kanton St. Gallen sind diesem Kanton bisher 989,000 Fr. zugewiesen worden. Von diesem Anteil sind heute durch die vom Regierungsrat bereits behandelten Subventionsprojekte 518,805 Fr. beansprucht. Die beim kantonalen Baudepartement noch anhängigen Beitragsgesuche erfordern weitere 470,000 Fr. Zusammen ergeben sich also rund 990,000 Fr., das ist die gesamte dem Kanton St. Gallen vom Bunde bisher zugewiesene Quote des Bundeskredites. Für die staatlichen Bauten und für das Krankenhaus in Wil bliebe daher nichts mehr übrig. Für die Erweiterungsbauten der kantonalen Krankenanstalten und das Gemeindefrankenhaus in Wil konnte bis heute noch kein Bundesbeitrag nachgesucht werden, weil für sie die Bedingung der sofortigen Bauausführung nicht erfüllt werden konnte. Bei dieser Sachlage will der Regierungsrat den Bundeskredit von 989,000 Franken ausschließlich für die Unterstützung nicht-staatlicher Bauobjekte verwenden. Da vom eidgenössischen Arbeitsamt dem Kanton St. Gallen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit weitere Beiträge von 400,000 Fr. zugesichert sind, ist die Möglichkeit gegeben, die staatlichen Bauten und das Krankenhaus in Wil aus den noch zu erwartenden Bundesmitteln zu unterstützen.

Die gleitende Lohnskala.

(Korrespondenz.)

Es gehört zu den regelmäßigen Begleiterscheinungen großer Produktions- und Absatzkrisen, wie wir sie gegenwärtig in so drastischer Weise erleben, daß auch über die Art der Entlohnung geistiger und manueller Arbeit die verschiedensten Vorschläge auftauchen. In der Regel wird bei solchen Vorschlägen ein bestimmtes Lohnsystem zur Durchführung empfohlen oder es wird vor der Anwendung gewisser Systeme mit Nachdruck gewarnt, je nach der Stellung der Verfechter oder Warner im Produktionsprozeß oder ihrer Orientierung über das Wesen der Lohnarbeit und der sozialen Fragen. Es sei hier erinnert an die ablehnende Stellungnahme der schweize-

rischen Gewerkschaften, als Vertreter einer großen Kategorie von Arbeitnehmern, zum Akkord- und Stücklohnsystem in vielen Industrien und an die Frage der Gewinnbeteiligung der Lohnarbeiter, die in der Schweiz sowohl von Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerseite mehrheitlich abgelehnt wird.

In jüngster Zeit hat sich die Aufmerksamkeit neuerdings dem System der sogenannten gleitenden Lohnskala zugewendet. Dies wohl namentlich im Zusammenhang mit dem in Aussicht genommenen und notwendigen allgemeinen Lohnabbau.

Der Zweck der gleitenden Lohnskala besteht, kurz gesagt, in der Anpassung der Löhne, sowohl der Zeitlöhne, wie der Akkord- und Stücklöhne, an die Kaufkraft des Geldes. Es sollen die Änderungen der notwendigen Unterhaltskosten mit den Löhnen in eine gleichlaufende Entwicklung gebracht werden. Steigerung oder Senkung der Unterhaltskosten bedingen eine Erhöhung oder einen Abbau der Löhne.

Dieser der gleitenden Lohnskala zu Grunde liegende Gedanke ist nicht neu, da schon in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in England damit gearbeitet wurde, wobei aber als Vergleichsgrundlage für die Ansetzung der Löhne nicht die Kosten der Lebenshaltung, sondern die Preise der in den in Frage kommenden Industrien erzeugten Fabrikate dienten. In der Folge haben sich allerdings derartige Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitern aus mehrfachen Gründen, deren Erwähnung hier zu weit führen würde, nicht bewährt. Die in jüngster Zeit wieder aufgenommene Verwirklichung des Gedankens der gleitenden Lohnskala in veränderter Form hat in England, namentlich in seiner Textilindustrie, dazu geführt, daß sich neuerdings mehr als anderthalb Millionen Arbeiter auf dieses System verpflichtet haben.

Zur Einführung der gleitenden Lohnskala ist in erster Linie eine von allen Parteien unabhängige, objektiv und wissenschaftlich arbeitende Stelle notwendig, welche die Aufgabe hat, die Lebenshaltungskosten festzustellen. Hierfür käme für die Schweiz wohl die statistische Abteilung des Eidgenössischen Arbeitsamtes, dem die erforderlichen wissenschaftlich geschulten Mitarbeiter beigegeben werden müßten, in Frage. Vorläufig aber könnte auf die Indizes des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine, die sich während des Krieges volles Vertrauen erworben haben, oder auf die vollständigeren des Zentralverbandes Schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen abgestellt werden, welche letztere aber von Seiten der Arbeitnehmer wiederholt angefochten, aber nie widerlegt worden sind. Außerdem aber knüpft sich die Einführung des Systems